

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Zerbst/Anhalt**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 ( GVBl. LSA 288), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt ( KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 ( GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 31.03.2021 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Stadt Zerbst/Anhalt stellt zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung (unfreiwilligen) obdachlosen Personen eine Gemeinschaftsunterkunft in Altbuchland 10, 39261 Zerbst/Anhalt zur Verfügung.
- (3) Weitere Unterkünfte können durch die Stadt Zerbst/Anhalt zu Obdachlosenunterkünften erklärt werden, welche den hier festgelegten Regelungen unterliegen. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Schließung von Unterkünften.
- (4) Obdachlosenunterkünfte stellen keine Wohnung im Sinne des Artikel 13 des Grundgesetzes dar.
- (5) Die Stadt Zerbst/Anhalt kann andere mit der Betreuung der Unterkünfte beauftragen.

### **§2 Begriffsbestimmung**

- (1) Obdachlosigkeit liegt dann vor, wenn Personen:
  - a) ihre bisherige Unterkunft verloren haben oder
  - b) der Verlust der Unterkunft droht oder
  - c) sich in einer außergewöhnlichen mit Wohnungslosigkeit vergleichbaren Notlage befinden

und weder einen anderen Wohnraum vermittelt bekommen, noch unter Aufbietung aller eigenen Kräfte oder mit Unterstützung durch andere, insbesondere von Angehörigen, anderen Behörden eine andere Unterkunft, auch nicht zeitweilig beschafft werden kann.

- (2) Obdachlosigkeit liegt nicht vor, wenn:
  - a) Personen unter Aufbringung eigener ausreichend vorhandener oder durch Beantragung bei den zuständigen Behörden nach Regelungen der Sozialgesetzgebung beanspruchbarer Geldmittel eine vorübergehende Unterkunft in Beherbergungsstätten der Stadt Zerbst/Anhalt erhalten könnten und eine diesbezügliche Anmietung möglich ist.
  - b) eine Unterbringung im Kreise von Angehörigen oder Bekannten, wenn auch kurzzeitig, erfolgen kann.

### **§ 3 Einweisung**

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs der Stadt Zerbst/Anhalt in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesen. Ein Rechtsanspruch auf den Bezug bestimmter Unterkünfte oder von Räumen in Gemeinschaftseinrichtungen, der ständigen Verbleib sowie die alleinige Nutzung besteht nicht.
- (2) Außerhalb der Dienstzeit erfolgt die Einweisung zunächst ohne schriftliche Verfügung. Die eingewiesenen Personen haben sich am nächsten Arbeitstag im Ordnungsamt der Stadt Zerbst/Anhalt zu melden, um die schriftliche Einweisungsverfügung zu erhalten.
- (3) Alkoholisierten oder Personen unter Einfluss von Betäubungsmitteln kann die Einweisung verwehrt werden.

### **§ 4 Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisungsverfügung im Sinne des § 3 in die Obdachlosenunterkunft.
- (2) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft endet:
  - a) mit dem zeitlich festgelegten Ablauf der Einweisungsverfügung,
  - b) durch Beseitigung der Obdachlosigkeit,
  - c) bei Antritt von richterlich angeordneten Freiheitsentzug,
  - d) mit Ablehnung der Unterbringung durch die eingewiesene Person
  - e) oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung.
- (3) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden, wenn
  - a) dem Benutzer anderweitig Wohnraum oder eine Unterbringung zur Verfügung stehen,
  - b) erhebliche oder mehrfache Verstöße gegen die Satzung und die Hausordnung vorliegen und ein Hausverweis oder ein Hausverbot erteilt wurde,
  - c) Tätlichkeiten gegenüber anderen Benutzern oder Beauftragten der Obdachlosenunterkunft erfolgten,
  - d) der Benutzer schuldhaft seiner Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht nachkommt,
  - e) Anhaltspunkte vorliegen, dass keine Obdachlosigkeit im Sinne des § 2 vorliegt.
- (4) Die Benutzer haben mit Ende des Nutzungsverhältnisses ihren gesamten Besitz mitzunehmen. Zurückgelassener Besitz wird 2 Wochen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses auf Kosten der jeweiligen Benutzer verwertet, soweit sie diesen nicht in dieser Frist abholen oder den Anspruch auf Erhalt des Besitzes gegenüber der Stadt Zerbst/Anhalt geltend machen.

### **§ 5 Nutzung der Unterkünfte**

- (1) Den Personen zugewiesenen Räume dürfen ausschließlich durch diese zu Wohnzwecken ganztägig genutzt werden.

- (2) Den eingewiesenen Personen wird eine Hausordnung ausgehändigt, welche die Nutzung gesondert regelt und für die Personen verbindlich ist. Zusätzlich erhalten Sie einen Schlüssel gegen Schlüsselpfand zur Nutzung der Unterkunft.
- (3) Den Benutzern ist es untersagt weitere Personen, welche keine Einweisungsverfügung haben, in ihre Unterkunft aufzunehmen oder zu Besuchszwecken zu empfangen.
- (4) Der Benutzer ist stets verpflichtet an der Beseitigung der Obdachlosigkeit sowie der Beschaffung von Wohnraum mitzuwirken.
- (5) Das Mitbringen oder Lagern von Waffen im Sinne des Waffengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt oder anderen gefährlichen oder explosiven Stoffen oder Gegenständen ist nicht gestattet.
- (6) Kommt der Benutzer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder verstößt er gegen die Hausordnung, kann unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit die Unterbringung als reine Nachtunterbringung in der Zeit von 18.00 bis 08.00 Uhr erfolgen.
- (7) Verstöße gegen die Hausordnung oder dieser Satzung können mit einem Hausverweis oder bei wiederholten oder erheblichen Verstößen mit einem befristeten Hausverbot sanktioniert werden.

## **§6 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren richten sich nach der Art der Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungen oder andere Formen der Unterbringung).
- (3) Bei der Einweisung werden den Benutzern Schlüssel ausgehändigt, welche die Hinterlegung eines Schlüsselpfandes erfordern. Bei Verlust eines Schlüssels ist dieser kostenpflichtig durch den Benutzer zu ersetzen. Kommt der Benutzer dieser Kostentragungspflicht nicht nach, wird für den Ersatz, der Schlüsselpfand eingesetzt.
- (4) Die Gebühren richten sich nach Anlage 1 dieser Satzung.

## **§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Einweisung und bemisst sich über den Zeitraum der Einweisung im Sinne des § 4 dieser Satzung. Sie endet mit dem Tag an dem das Nutzungsverhältnis beendet wird.
- (2) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden als Tagesgebühr erhoben.
- (2) Sie werden am Tag der schriftlichen Einweisung fällig. Im Falle der Unterbringung außerhalb der Dienstzeit entsteht die Fälligkeit an dem Tag, an welchem der Benutzer das Ordnungsamt der Stadt Zerbst/Anhalt aufsucht und die schriftliche Einweisung erhält.
- (3) Die Gebühr ist im Voraus für den angegebenen Einweisungszeitraum zu entrichten.
- (4) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses im Sinne des § 4 Absatz 2 Buchstaben b – e dieser Satzung, kann die zu viel gezahlte Gebühr auf Antrag erstattet werden.

## **§ 9 Stundung und Erlass von Gebühren**

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden, wenn die Erhebung oder die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Hierzu finden § 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie § 227 der Abgabenordnung Anwendung.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist von dem Gebührenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt zu stellen.

## **§ 10 Beitreibung**

Die aufgrund dieser Satzung erhobenen Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

## **§ 11 sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 12 In-Kraft- Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 31.03.2021

Andreas Dittmann

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Stadt Zerbst/Anhalt

Dienstsiegel

## Anlage 1

Zu § 6 Absatz 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Obdachlosenunterkünfte  
der Stadt Zerbst/Anhalt

### Gebührenverzeichnis

Gebührenart	Abgabensatz	Höhe der Gebühr/ pro Person
Schlüsselpfand	einmalig mit Erstattung nach Beendigung der	5,00 Euro
Benutzung der Unterkunft Altbuchsland	Tagessatz	4,00 Euro
Reinigung der Wäsche	Einmalig pro Waschgang	4,00 Euro